

Heimatverein Hartmannsdorf

Am Raudabach 1, 07613 Hartmannsdorf



heimatverein@hartmannsdorf.info
www.heimatverein.hartmannsdorf.info

Mitglieder und Interessenten

07.05.2012

Vereinsatzung

Liebe Mitglieder und Interessenten,

auf den nachfolgenden Seiten finden Sie die Vereinsatzung des Heimatvereins Hartmannsdorf.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Linnemann
Medienbeauftragter



„Heimatverein Hartmannsdorf“

§ 1 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, den Heimatgedanken und die kulturelle Entwicklung in der Gemeinde und die Verbundenheit der Bürger mit dem Ort zu fördern.
2. Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Heimatgedankens ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Er ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - Erforschung und Publizierung der Geschichte des Ortes und der Region
 - Durchführung von Veranstaltungen mit Heimatbezug
 - Pflege von Brauchtum
 - Unterstützung und Initiierung von Maßnahmen zur Erhaltung von Natur und wertvoller Bausubstanz
 - Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen unserer Bildungseinrichtungen

§ 2 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Heimatfreunde Hartmannsdorf“ und hat seinen Sitz in Hartmannsdorf. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Name wird dann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.) versehen

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder gut beleumundete Bürger werden.
2. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand Vorschläge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Antragsteller dagegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
4. Der Ausschluss erfolgt:
 - wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 3 Monatsbeiträgen im Rückstand ist
 - bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens
 - aus sonstigen schwerwiegenden die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
5. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt einen monatlichen Mitgliedsbeitrag. Der Beitrag ist vierteljährlich im Voraus zu entrichten. Die Höhe der Gebühren beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassierer
 - einem Medienbeauftragten
2. Der Verein wird im Rechtsverkehr durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens und die Ausführung der Beschlüsse.
4. Der Vorstand ist nur berechtigt im Rahmen der verfügbaren Mittel und auf der Basis des durch die Mitgliederversammlung bestätigten Planes, Ausgaben zu tätigen.
5. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
6. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter einzuberufen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 3 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf erschienene Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern auf die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Aufstellung des Haushaltsplanes.

5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
6. Beschlussfassung über Arbeitsschwerpunkte für den Verein.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder ein Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied das beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang ebenfalls Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die im Absatz 5 aufgeführten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen/ Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift verfasst, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Vermögen

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Fördermitteln und Einnahmen aus eigener wirtschaftlicher Tätigkeit.

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 15 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wozu drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich sind.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Hartmannsdorf, die es ausschließlich und unmittelbar für die Denkmalpflege verwenden darf.